

Wie entsteht ein Landschaftsplan?

Ein Landschaftsplan wird von einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes aufgestellt.

Ablauf des Landschaftsplan-Verfahrens

Vorlauf Planungsausschuss (PLA):

Fasst den Aufstellungsbeschluss und beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung des Planentwurfs und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung.



Stufe 1 – Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf wird für einen Monat öffentlich ausgelegt. Alle Interessierten können Anregungen vorbringen.

Überarbeitung des Entwurfs nach Auswertung der Anregungen.

Bezirksvertretungen (BV) & Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AUK) beraten das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung.

PLA beschließt, den so entwickelten Entwurf öffentlich auszulegen.



Stufe 2 – Entwurf

Öffentliche Auslegung: Der Entwurf wird für einen Monat öffentlich ausgelegt. Alle Interessierten können Anregungen vorbringen.

Überarbeitung des Planentwurfs nach Auswertung der Anregungen. **BV & AUK & PLA** beraten das Ergebnis der öffentlichen Auslegung.

Der **Rat der Stadt** beschließt nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange den neuen Landschaftsplan als Satzung.



Landschaftsplan

Bekanntmachung: Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Anzeige bei der höheren Naturschutzbehörde wird der Landschaftsplan rechtskräftig.

Wo gibt es Informationen für Interessierte und Betroffene?

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung:
Öffentliche Veranstaltung mit Erläuterung der Planunterlagen,
öffentliche Auslage der Planunterlagen in der Verwaltung und allen Bezirksämtern

Nachlesen aller Unterlagen unter:

www.aachen.de/landschaftsplan

www.aachen.de/ratsinformationssystem

Ansicht des Planes im Internet: www.geoportal.aachen.de



Geodatenportal
Stadt Aachen

Durch Klick auf die Abbildungen werden "vorgefertigte" Karten zu den folgenden Themenbereichen geladen. Auf der linken Seite des Kartenfensers finden Sie weitere Karten und Werkzeuge.

HINWEIS: Alle hier veröffentlichten Pläne dienen lediglich zu Ihrer Information. Die Pläne können in der Darstellung, im Inhalt und im Maßstab vom Originalplan abweichen und haben keine Verbindlichkeit. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden. Eine planungsrechtliche Beratung durch den BauService der Stadt Aachen ist deshalb bei konkreten Fragestellungen unabhängig. Aktuelle Änderungsverfahren und erfassene Veränderungsplan sind wegen der notwendigen Aktualität beim Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen der Stadt Aachen zu erfragen.

Planen und Bauen

Laufende Bauleitplanverfahren, rechtskräftige Bebauungspläne
Basiskarte: DTK

Bitte achten Sie auch auf Pressemitteilungen und -berichte sowie amtliche Bekanntmachungen unter www.aachen.de

Wie kann man sich beteiligen?

Interessierte und Betroffene können in beiden Beteiligungsstufen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken zur Planung vorbringen (mündlich und schriftlich per Post):

Stadt Aachen

Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen FB 61

Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen

per Mail: landschaftsplan@mail.aachen.de

per Online-Beteiligung:

www.aachen.de/landschaftsplan



Der neue Landschaftsplan der Stadt Aachen

Inhalte, Verfahren, Beteiligung –
So können Sie sich einbringen

www.aachen.de/landschaftsplan

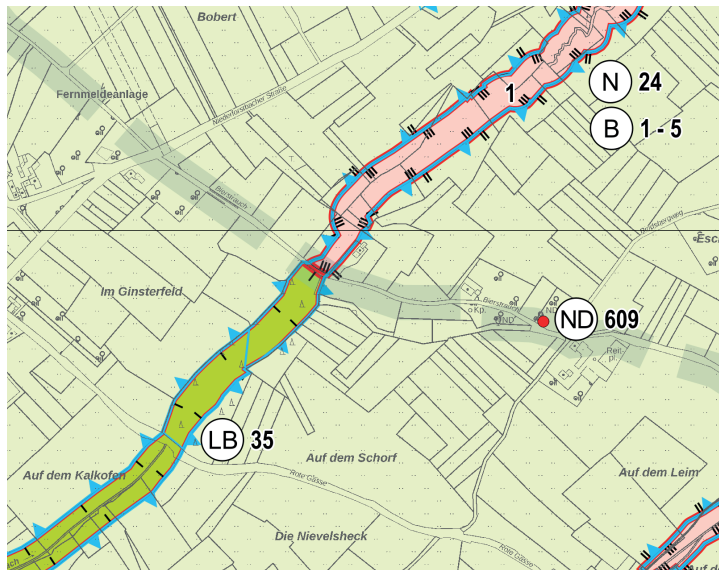
Was ist ein Landschaftsplan?

Der Landschaftsplan (LP) ist ein Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er ist ein verbindliches Planungsinstrument (Satzung), der die Schutzgüter Boden, Wasser, Fauna und Flora mit ihren Lebensräumen, Luft und Klima sowie das Landschaftsbild in der Stadt Aachen sichert. Dem Erhalt und der Entwicklung des Lebensraumes und der Artenvielfalt, vor allem der genetischen Vielfalt (Biodiversität) kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Die Bewahrung des kulturhistorisch geprägten Naturerbes für die heutigen und zukünftigen Generationen sowie die Erhaltung der Vielfalt und Schönheit der Aachener Landschaftsräume sind Ziele des Landschaftsplans. Neben der Naturschutz- und Landschaftsplanung sind die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, verschiedene Erholungs- und Freizeitaktivitäten und auch die kommunale Entwicklung für Wohnen und Gewerbe zu betrachten.

Gesetzliche und planerische Vorgaben

Die gesetzlichen Regelungen zum Landschaftsplan sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) verankert. Die überörtlichen Planungswerke des Landesentwicklungs- und Regionalplans sind Grundlagen des Landschaftsplans. Kommunale Satzungen, Fachplanungen und Konzepte werden berücksichtigt.



Auszug aus der Festsetzungskarte

Inhalte und Rechtsgrundlage

Die wesentlichen Inhalte des Landschaftsplans sind:

- Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (nach § 10 LNatSchG)
- Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft mit textlichen Festsetzungen und Erläuterungen (nach § 7 LNatSchG i.V.m. §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)
- Zweckbestimmungen für Brachflächen (nach § 11 LNatSchG)
- Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (nach § 12 LNatSchG)
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (nach § 13 LNatSchG)

Der Landschaftsplan der Stadt Aachen besteht aus einem zwei-bändigen Textteil und einem Kartenteil als Anlage zu Band 1, die miteinander verknüpft sind. Band 1 beinhaltet als Kernstück des Landschaftsplans die Entwicklungsziele für die Landschaft und die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft in textlicher Form und in der Kartendarstellung.

Die Entwicklungskarte bildet die behördenverbindlichen Entwicklungsziele ab. Entwicklungsziele definieren die Schwerpunkte für die Landschaftsentwicklung.

In der Festsetzungskarte werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie oben genannte Maßnahmen abgebildet.

Die Anlagekarte zeigt ausgesuchte Grundlagen der Landschaftsplanung. Ein Anhang mit Pflegeanleitungen und einer Gehölzliste konkretisiert die festgesetzten Maßnahmen.

Band 2 enthält die Begründung mit integriertem Umweltbericht.

Die wesentlichen Merkmale des Landschaftsplans

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich nach § 7 (1) LNatSchG NRW im Wesentlichen auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Rechtswirkung

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Rat beschlossen und ist damit rechtsverbindlich für alle.

Parzellenschärfe

Der Landschaftsplan ist in seinen Festsetzungen von Schutzgebieten und Maßnahmen parzellenscharf.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind

Naturschutzgebiete (NSG):

Ökologisch besonders wertvolle Flächen; Schutz und Entwicklung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften; Sicherung des Biotopverbundes.

Landschaftsschutzgebiete (LSG):

Schutz von großflächigen Gebieten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Landschaft und Lebensräumen; Sicherung der Kulturlandschaft und Erholung.

Naturdenkmale (ND):

Besondere, außergewöhnliche Einzelschöpfungen der Natur, im Landschaftsplan Aachen ausschließlich besonders bemerkenswerte Bäume.

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB):

Schützt Objekte bzw. klar abgrenzbare Landschaftsstrukturen mit besonderen Funktionen.

Die zulässigen Nutzungen und Handlungen in den Schutzgebieten werden durch Ge- und Verbote präzisiert. Festsetzungen für die Zweckbestimmungen für Brachflächen werden nach derzeitigem Planungsstand nicht getroffen. Weiterhin gibt es noch besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen:

Die festgelegten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sollen in Abstimmung mit Nutzern und Flächeneigentümern umgesetzt werden.

Umsetzung

Für die Umsetzung des Landschaftsplans ist die untere Naturschutzbehörde bei der Stadt Aachen zuständig.

Im Rahmen der Umsetzung sollen der Vertragsnaturschutz oder andere vertragliche Regelungen sowie zur Verfügung stehende Förderprogramme Anwendung finden.

Bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen sind gemäß § 48 Abs. 3 Satz des Landesnaturschutzgesetzes NRW vom Zeitpunkt der Beteiligung an (§ 16 LNatSchG NRW) an bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten (Veränderungssperre).

Die im Zeitpunkt der Beteiligung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftung bleibt unberührt.